



Ihre kompetente Interessenvertretung für
stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste

APH Bundesverband e.V. | Karlsruher Straße 2b | 30519 Hannover

Hannover, 22. April 2014

Ihr Zeichen: 411-43163

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Leistungsausweitung für Pflegebedürftige, Pflegevorsorgefonds
(Fünftes SGB XI-Änderungsgesetz - 5. SGB XI-ÄndG)**

Sehr geehrte Frau Kraushaar,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der APH Bundesverband e.V. begrüßt ausdrücklich die Leistungsausweitung für Pflegebedürftige sowie die Einführung eines Pflegevorsorgefonds.

Die Weiterentwicklung der sozialen Pflegeversicherung hat die Große Koalition aus CDU/CSU und SPD zu Beginn ihrer Regierungszeit zu einem ihrer wichtigsten Reformvorhaben erklärt. Mit dem vorgelegten Referentenentwurf für ein Fünftes Gesetz SGB XI-Änderungsgesetz - Leistungsausweitung für Pflegebedürftige, Pflegevorsorgefonds, könnten die im Koalitionsvertrag festgelegten Ziele erreicht und die hohen Erwartungen von Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen erfüllt werden.

Dem Gesetzesentwurf ist anzumerken, dass bei seiner Erstellung fachkundige Referenten mitgewirkt haben, was in der Vergangenheit scheinbar nicht immer gegeben war.

Das Gesetz leistet nicht nur einen Beitrag zu einer nachhaltigen Finanzierung der Pflegeversicherung, es stellt die Finanzierung der Pflegeversicherung auf eine nachhaltige Grundlage. Zwar basiert es auf keinem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff, bringt jedoch trotzdem Leistungsverbesserungen sowohl für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, als auch für alle pflegebedürftigen Bewohner und Bewohnerinnen stationärer Einrichtungen bzw. Pflegegäste, sowie die Versicherten, die einen Hilfebedarf haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht.

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e.V.

Bundesgeschäftsstelle

Büro Hannover

Karlsruher Straße 2b

30519 Hannover

Telefon: 05 11/8 75 98-0

Fax: 05 11/8 75 98-17

post@aph-bundesverband.de

Geschäftsstelle Mitte-Süd

Karlsruher Straße 2b

30519 Hannover

Telefon: 05 11/8 75 98-0

Fax: 05 11/8 75 98-17

Geschäftsstelle Nord

Hopfenstraße 1d

24114 Kiel

Telefon: 04 31/2 37 14 90

Fax: 05 11/ 8 75 98-17

Geschäftsstelle Ost

Hegelstraße 39

39104 Magdeburg

Telefon: 03 91/5 98 21 24

Fax: 03 91/5 98.21 00

IBAN DE14250501800000544019

Gläubiger-ID DE54ZZZ00000592249

Sparkasse Hannover

BLZ 250 501 80

Konto-Nr. 544019

Amtsgericht Hannover

VR 5166

Steuernummer: 25/206/33934

Finanzamt Hannover Nord

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Nr. 9 (§ 39):

Wir unterstützen die Neufassung des § 39 - Verhinderungspflege - und die Untergliederung in verschiedene Absätze zur besseren Übersichtlichkeit.

Darüber hinaus war eine Flexibilisierung und der Ausbau der Verhinderungspflege wichtig und notwendig eben genau für die Anspruchsberechtigten, die bisher den Anspruch auf § 42 nicht nutzen konnten.

Nr. 10 (§ 40):

Die Erhöhung der Werte der zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel sowie die Erhöhung der Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes sind seit Einführung der Pflegeversicherung, mithin seit 19 Jahren, nicht erhöht worden. Die Erhöhung der Beträge war somit überfällig um dem Grundsatz "ambulant vor stationär" Rechnung zu tragen.

Nr. 11 (§ 41):

Besonders zu befürworten ist die zukünftige Gleichrangigkeit der Ansprüche auf teilstationäre Leistungen der Tages- und Nachtpflege und der Ansprüche auf ambulante Pflegeleistungen. Die derzeitigen sehr komplexen Regelungen zur Kombination der Leistungen sind für die Betroffenen völlig unverständlich.

Nr. 12 (§ 42):

Wir begrüßen es, dass die Kurzzeitpflege flexibler gestaltet und ausgebaut werden soll. Es ist richtig, dass es in praxi bereits jetzt möglich ist, die Kurzzeitpflege um den Leistungsbetrag für die Verhinderungspflege zu erhöhen. Derzeit bestehen jedoch zwei verschiedene Ansprüche, was bei der Endabrechnung der Betroffenen mit stationären Einrichtungen oftmals zu Schwierigkeiten führt. Mit der geplanten Neuregelung unterbleibt dies nun.

Nr. 17 (§ 45b):

Doppelbuchstabe gg

Die Anfügung nach Satz 6 findet unsere lobende Zustimmung. In der Vergangenheit hatten einige Kassen ihren Versicherten die Verhinderungspflege in einer vollstationären Einrichtung in Anspruch genommen haben, 87b-Leistungen mit dem Hinweis darauf versagt, Verhinderungspflege sei eine ambulante Leistung, die Inanspruchnahme von 87b-Leistungen während der Verhinderungspflege in einer stationären Einrichtung, sei nicht möglich. Durch die Neuregelung ist nun klargestellt, dass eine (Ko-)Finanzierung dieser Leistung auch über die Verhinderungspflege möglich ist.

Nr. 26 (87b):

Die Ausweitung des zusätzlichen Angebotes an Betreuung und Aktivierung auf alle pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Pflegegäste sowie die Versicherten, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht, wird ebenfalls begrüßt.

Schließlich leben in den vorgenannten Einrichtungen ebenso "normale" Pflegebedürftige ohne eingeschränkte Alltagskompetenz, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht in den Genuss einer zusätzlichen sozialen Betreuung kommen und für die es nicht nachvollziehbar ist, dass sie derzeit an bestimmten Angeboten der Sozialen Betreuung nicht teilhaben dürfen. Eine Ausweitung des Anspruchs auch auf diese Personen ist schon aus Gründen des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes richtig und wichtig.

Jedoch sind auch nach den Neuregelungen nicht pflegeversicherte Bewohner, also Sozialhilfeempfänger, von den Verbesserungen durch § 87b ausgeschlossen, weil Träger der Sozialhilfe diese zusätzlichen Aufwendungen mit dem Hinweis auf die Regelungen des § 87 Abs. 2 SGB XI ("...Träger der Sozialhilfe dürfen mit dne Vergütungszuschlägen weder ganz noch teilweise belastet werden.") nicht übernehmen. Dies haben wir bereits mit Einführung des § 87b im Pflege-Weiterentwicklungsgesetz kritisiert. Ein immer größer werdender Anteil der Bewohnerschaft wird nun weiter von den Verbesserungen ausgeschlossen. Dies passt nicht zur Intention des Koalitionsvertrages, nämlich der systematischen Aufarbeitung der Schnittstellen der verschiedenen Sozialgesetzbücher zueinander sowie der besseren Verzahnung miteinander und zwar so, dass Sicherungs- und Förderungslücken - wie hier vorliegend - vermieden werden.

Damit also zukünftig Sozialhilfeberechtigte ebenfalls an Leistungen aus § 87b teilhaben können sind in Abs. 3 S. 2 somit die Worte "...und die Träger der Sozialhilfe..." zu streichen.

Auch in der Neufassung setzt § 87b voraus, dass die Leistungen zusätzlich zu den bereits erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen erbracht werden und hierfür zusätzliches, sozialversicherungspflichtiges Personal vorgehalten werden. Der Vergütungszuschlag wird auf der Grundlage eines Personalschlüssels von 1:20 vereinbart.

Insbesondere für kleine Pflegeeinrichtungen sorgt dies in Verbindung mit der Forderung nach *zusätzlichem* Personal in der Praxis für erhebliche Schwierigkeiten. In der Praxis ist es schwierig bis unmöglich, Betreuungskräfte mit Qualifikation nach § 87b Abs. 3 SGB XI zu finden, die nur eine geringe Anzahl von Stunden arbeiten wollen.

Somit ist im Gesetzestext darauf hinzuweisen, dass "zusätzlich" dahingehend zu verstehen ist, dass es sich nicht um Stundenanteile handeln darf, die bereits im Rahmen der regulären Pflegesätze vereinbart und refinanziert sind, so dass es dann möglich wäre, einen Mitarbeiter in Teilzeit für eine halbe Stelle einzustellen auf der 87b-Leistungen zu erbringen sind und der den restlichen verbleibenden Stundenanteil in Teilzeit in der Pflege arbeitet.

§ 87b Abs. 1 Nr. 2 ist daher unseres Erachtens folgendermaßen zu ergänzen: "...., bei dem zusätzlichen Betreuungspersonal darf es sich nicht um solche Stundenanteile handeln, die bereits im Rahmen der regulären Pflegesätze vereinbart und refinanziert sind,"

Ein weiterer Dissens in der Fachwelt besteht in der Auslegung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung des zusätzlichen Betreuungspersonals. Streitig ist insbesondere, ob die Möglichkeit besteht, auch geringfügig Beschäftigte i.S.d. § 8 Abs. 1 SGB IV mit der erforderlichen Qualifikation als zusätzliche Betreuungskräfte einzusetzen. Wie oben bereits dargestellt, ist es für kleine Einrichtungen aus den vorgenannten Gründen nahezu unmöglich Betreuungskräfte mit dieser speziellen Qualifikation zu finden.

Verbandsseitig sind wir der Auffassung, dass auch sog. Minijobs als sozialversicherungspflichtig gelten, weil die Definition der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung lediglich auf die Beschäftigung an sich abstellt und der Arbeitgeber einen pauschalen Sozialversicherungsbeitrag auch für geringfügig Beschäftigte zahlt.

Nach alledem muss nunmehr entweder eine Klarstellung im Gesetzestext dahingehend erfolgen, dass auch geringfügig Beschäftigte i.S.d. § 8 Abs. 1 SGB IV mit der erforderlichen Qualifikation als zusätzliche Betreuungskräfte eingesetzt werden können oder es sind in Abs. 1 Nr. 2 die Worte, "...in vollstationären Pflegeeinrichtungen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.....", zu streichen.

Nr. 29 (§ 123):

Doppelbuchstaben cc und dd

Der APH Bundesverband e.V. begrüßt die Erweiterungen der Ansprüche auf die §§ 38a, 39, 40, 41, 42 und 45e.

Die Prüfung der Ansprüche für Versicherte ohne Pflegestufe, die jedoch die Voraussetzungen des § 45a erfüllen, ist für Laien - und das ist ein Großteil der Versicherten in der Häuslichkeit - unmöglich, für Fachleute zumindest schwierig. Durch die Erweiterung wird die Prüfung stark vereinfacht. Dass für dieses Klientel nun die Möglichkeit geschaffen wird, die Leistungen der Pflegeversicherung zur pflegerischen Versorgung und Betreuung ebenfalls in ambulant betreuten Wohngruppen, teilstationären Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege zu erhalten, ist nicht nur für die anspruchsberechtigten Personen eine große Verbesserung, sondern auch eine große Erleichterung für unsere Mitgliedseinrichtungen und daher ausdrücklich zu begrüßen.

Nr. 30 (§§ 131 bis 139)

Ebenso unterstützen wir die Errichtung eines Sondervermögens "Vorsorgefonds der sozialen Pflegeversicherung".

Die Anzahl der Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf in Deutschland wird aufgrund der demografischen Entwicklung in den kommenden Jahren deutlich steigen. Gleichzeitig muss jedoch Pflege für alle Menschen, die auf sie angewiesen sind, bezahlbar bleiben. Eine entsprechende Vorsorge ist somit geboten, um übermäßige Beitragssatzsteigerungen in Zeiten besonderer demografiebedingter Belastungen zu vermeiden.

Ihre kompetente Interessenvertretung für
stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste

Dieses Ziel wird mit der Errichtung eines Vorsorgefonds erreicht. Es verteilt die Finanzierung gerechter auf die Generationen und begegnet so auch der Gefahr einer Beschränkung des Leistungsniveaus der Pflegeversicherung.

Wir setzen dabei als selbstverständlich voraus, dass das Sondervermögen nach Abschluss der Ansparphase wie auch im Falle einer eventuellen Auflösung ausschließlich zweckgebunden zur Stabilisierung des aufgrund der demografischen Entwicklung ansteigenden Beitragssatzes verwendet werden darf. Folgerichtig ist eine andere Verwendung der Mittel des Sondervermögens gem. § 132 n.F. gesetzlich ausgeschlossen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.